

# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland  
(VkBl)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

| Nr. | Dat. | VkBl 1961 | Seite |
|-----|------|-----------|-------|
|-----|------|-----------|-------|

#### Personalnachrichten

- |    |             |                                       |    |
|----|-------------|---------------------------------------|----|
| 75 | 16. 2. 1961 | Verlust von Dienstausweisen . . . . . | 90 |
| 76 | 16. 2. 1961 | Verlust von Dienstausweisen . . . . . | 90 |

#### Straßenverkehr

- |    |             |                                                                                                                                                                                |    |
|----|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 77 | 9. 2. 1961  | Warenbegleitscheine bei Überführung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern aus Berlin (West) in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet nach Berlin (West) . . . . . | 90 |
| 78 | 23. 2. 1961 | Übergangsvorschriften zur Einführung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 . . . . .                                                                                                  | 90 |

#### Binnenschifffahrt

- |    |             |                                                                                                                                                        |    |
|----|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 79 | 9. 2. 1961  | Landesverordnung über die Erhebung von Hafengeld, Ufergeld und Hafenschutzgeld für den staatlichen Hafen Maximiliansau vom 22. Dezember 1960 . . . . . | 90 |
| 80 | 14. 2. 1961 | Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents . . . . .                                                                                                 | 91 |

#### Seeverkehr

- |    |             |                                                                                                                                                         |    |
|----|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 81 | 9. 2. 1961  | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsordnung über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes . . . . . | 91 |
| 82 | 18. 2. 1961 | Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Hunte . . . . .                                                                | 91 |

#### Straßenbau

- |    |             |                                                                                                                                      |    |
|----|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 83 | 27. 1. 1961 | Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen . . . . . | 92 |
|----|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

| Nr. | Dat. | VkBl 1961 | Seite |
|-----|------|-----------|-------|
|-----|------|-----------|-------|

- |    |            |                                                                                                                                                    |    |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 84 | 7. 2. 1961 | Widmung im Zuge der Bundesautobahn Mannheim — Saarbrücken; hier: Neubaustrecke Anschlußstelle Landstuhl-West bis Landesgrenze (Saarland) . . . . . | 96 |
| 85 | 7. 2. 1961 | Widmung im Zuge der Bundesstraße Nr. 40, Abschnitt Mainz — Alzey; hier: Begradigung der Straßenüberführung nördlich Ensheim . . . . .              | 96 |
| 86 | 7. 2. 1961 | Widmung im Zuge der Bundesstraße Nr. 408 Koblenz — Trier — Landstuhl; hier: Neubaustrecke Ulmen bis Mehren . . . . .                               | 96 |
| 87 | 7. 2. 1961 | Widmung und Abstufung im Zuge der Bundesstraße Nr. 62, Abschnitt Roth — Siegen; hier: Begradigung einer Kurve in Wissen . . . . .                  | 96 |

#### Aufgebote

- |     |             |                                                                                                                                                                               |            |
|-----|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 87a | 15. 3. 1961 | Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug-(Anhänger-)briefe . . . . .                                                                                                     |            |
| 87b | 15. 3. 1961 | Aufbietung von abhanden gekommenen Kraftfahrzeug-(Anhänger-)scheinen und von Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge . . . . . |            |
| 87c | 15. 3. 1961 | Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine . . . . .                                                                                                                       | 108a—108cc |

### Nichtamtlicher Teil

#### Zeitschriftenschau:

- |                     |     |
|---------------------|-----|
| Übersicht . . . . . | 98  |
| Auslese . . . . .   | 100 |

#### Bücherschau:

- |                             |     |
|-----------------------------|-----|
| Neuerscheinungen . . . . .  | 104 |
| Buchbesprechungen . . . . . | 105 |

- |                          |     |
|--------------------------|-----|
| Rechtsprechung . . . . . | 105 |
|--------------------------|-----|

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1961

Heft 5

# AMTLICHER TEIL

## Personalnachrichten

### Nr. 75 Verlust von Dienstaussweisen

Bonn, den 16. Februar 1961  
— Z 6 Ogo — 6 H —

Folgende von dem Wasserstraßen-Maschinenamt Minden ausgestellten Dienstaussweise sind verlorengegangen:

- a) Ausweisnummer: 278; Farbe: gelb;  
gültig bis 31. März 1961;  
Inhaber: Maler Ferdinand Wienstroer,  
geboren am 12. September 1910;
- b) Ausweisnummer: 240; Farbe: gelb;  
gültig bis 31. März 1961;  
Inhaber: Maurer Hermann Schmeding,  
geboren am 4. Februar 1906.

Ich bitte, mir mitzuteilen, wenn etwas über den Verbleib der Ausweise, insbesondere über ihre mißbräuchliche Benutzung, bekannt wird.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Hesse

(VkB1. 1961 S. 90)

### Nr. 76 Verlust von Dienstaussweisen

Bonn, den 16. Februar 1961  
— Z 6 Ogo — 15 St —

Folgende von dem Wasser- und Schiffsahrtsamt Stuttgart ausgestellten Dienstaussweise sind verlorengegangen:

- a) Ausweisnummer: 48; Farbe: grau;  
gültig bis 31. Dezember 1960;  
Inhaber: Gartenbautechniker Paul Schächterle,  
geboren am 19. Dezember 1914;
- b) Ausweisnummer: 126; Farbe: gelb;  
gültig bis 31. Dezember 1960;  
Inhaber: Bootsführer Alwin Entenmann,  
geboren am 27. Mai 1940.

Ich bitte, mir mitzuteilen, wenn etwas über den Verbleib der Ausweise, insbesondere über ihre mißbräuchliche Benutzung, bekannt wird.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Hesse

(VkB1. 1961 S. 90)

## Straßenverkehr

### Nr. 77 Warenbegleitscheine bei Überführung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern aus Berlin (West) in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet nach Berlin (West)

Bonn, den 9. Februar 1961  
StV 2 Nr. 2053 Bl/60

Das Erfordernis eines Warenbegleitscheins bei Standortwechsel besteht fort. Ich erinnere daher an meine Verlautbarung vom 1. Juni 1957 — StV 2 Nr. 2184 Vm/57 — (VkB1. 1957 S. 298).

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Linder

(VkB1. 1961 S. 90)

### Nr. 78 Übergangsvorschriften zur Einführung der Fahrerlaubnis der Klasse 5

Bonn, den 23. Februar 1961  
StV 2 Nr. 2020 F/61

Nach § 12a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) können Personen, die ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs der Klasse 5 geltenden Verkehrsvorschriften in einer Prüfung durch eine zuständige Stelle nachgewiesen haben, bis zum 1. Januar 1962 die **Ausfertigung eines Führerscheins** der Klasse 5 mit der Wirkung beantragen, daß ihnen mit dem Eingang des Antrags die Fahrerlaubnis in der Klasse 5 als erteilt gilt. Wer einen solchen Antrag stellt, muß nach § 12a Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 StVZO eine Prüfbescheinigung beifügen.

Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, kann die **Erteilung der Fahrerlaubnis** der Klasse 5 beantragen. Geschieht dies vor dem 1. Januar 1962, so braucht dem Antrag eine Prüfbescheinigung nicht beigegeben zu sein (§ 72 Abs. 2 zu § 8 StVZO). Die Verwaltungsbehörde darf die Fahrerlaubnis jedoch nur erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers bestehen (§ 10 Abs. 1 StVZO). Sie benötigt hierfür die Prüfbescheinigung als Unterlage, muß also fordern, daß die Bescheinigung nachgereicht wird. Geht die Bescheinigung vor dem 1. Januar 1962 ein, so wird mit ihrem Eingang § 12a anwendbar.

Eine Bestätigung des Eingangs ist in § 72 Abs. 2 zu § 4 StVZO vor allem für den Fall vorgesehen, daß die Prüfbescheinigung **nicht** vorliegt. Man wollte denjenigen, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, eine Übergangsfrist gewähren. Die Bestätigung darf deshalb in der Zeit vor dem 1. Januar 1962 nicht wegen Fehlens der Prüfbescheinigung verweigert werden.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Nolde

(VkB1. 1961 S. 90)

## Binnenschifffahrt

### Nr. 79 Landesverordnung über die Erhebung von Hafengeld, Ufergeld und Hafenschutzgeld für den staatlichen Hafen Maximiliansau vom 22. Dezember 1960

Mainz, den 9. Februar 1961  
(V) — 8320/61

Am 1. Januar 1961 ist die vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Landesverordnung für den staatlichen Hafen Maximiliansau vom 22. Dezember 1960 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 10. Januar 1961, Seiten 1—3, in Kraft getreten.

Der Wortlaut der Landesverordnung ist außerdem im FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — Nr. 5 vom 4. Februar 1961 veröffentlicht worden).

Wasser- und Schiffsahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Schoppe

(VkB1. 1961 S. 90)

\*) Der FTB — Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt — kann von dem Binnenschifffahrts-Verlag G. m. b. H., vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

**Nr. 80 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents**

Münster, den 14. Februar 1961  
B 195 B 11

Das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster am 20. September 1957 für den Schiffer Heinrich Brand, geb. am 7. Januar 1917 in Papenburg, ausgestellte Schifferpatent Klasse I und II Nr. 1033/57, gültig für die westdeutschen Kanäle und Ems, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Münster  
Küper

(VkB1. 1961 S. 91)

**Seeverkehr****Nr. 81 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes**

Hamburg, den 9. Februar 1961  
See 2/218—9/60 III

Nachstehend wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes bekanntgegeben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 28. Januar 1961 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Schubert

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes**

Vom 23. Januar 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird die Verwaltungsanordnung über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes vom 27. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 2. Mai 1951) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2: „Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe der Bundeswehr werden nach dem Muster im Anhang I a vom Bundesminister für Verteidigung ausgestellt.“
2. Hinter dem Muster im Anhang I wird folgendes Muster Anhang I a eingefügt:

„Anhang I a  
(Bundesadler)

Bundesrepublik Deutschland  
Flaggenbescheinigung

Hierdurch wird bezeugt, daß das nachstehend bezeichnete Schiff im öffentlichen Dienst des Bundesministers für Verteidigung steht und das Recht hat, die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr, die Bundesdienstflagge oder die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

1. Name des Schiffes: . . . . .
2. Unterscheidungssignal: . . . . .
3. Gattung: . . . . .

. . . . . „ den . . . . .  
Ausstellende Behörde

Siegel

(Unterschrift)“

Bonn, den 23. Januar 1961

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Seiermann

(VkB1. 1961 S. 91)

**Nr. 82 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Hunte**

Hamburg, den 18. Februar 1961  
See 2/230—10/61 II

Nachstehend wird die Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Hunte bekanntgegeben. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 17. Februar 1961 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Schubert

**Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Hunte****(Verkehrsbeschränkungen bei Hollersiel)**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) wird wegen Durchführung von Bauarbeiten auf der Hunte zwischen km 11,9 und km 12,9 angeordnet:

1. Die Engstrecke (km 11,9 — km 12,9) darf während der Bauarbeiten nur einschiffig befahren werden.

Das Begegnen, Überholen, Wenden, Ankern und Anlegen innerhalb der Engstrecke ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die für die Baustelle Hollersiel bestimmten Fahrzeuge.

2. Vor den Sperrzeichen haben ankommende Fahrzeuge anzuhalten und in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Dalben der Liegestellen bei der Eisenbahnbrücke in Oldenburg (km 1,2) und Buttelerhörne (km 13,8) festzumachen.

Entgegenkommende oder zur Baustelle Hollersiel fahrende Schiffe oder Geräte dürfen dabei nicht behindert werden.

3. Die für die Baustelle Hollersiel bestimmten Fahrzeuge haben sich vor Einfahrt in die Strecke von km 1,2 bis km 13,8 bei den Wahrschauposten durch Zuruf zu melden. Sie dürfen am Sperrsignal nur mit ausdrücklicher Genehmigung (Zuruf) des Wahrschaupostens oder Zwischenpostens vorbeifahren.
4. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieser Anordnung gelten nicht für Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei sowie nicht für kleine Fahrzeuge im Sinne des § 9 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.
5. Diese Anordnung tritt am 20. Februar 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31. Mai 1961, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird.

Bremen, den 7. Februar 1961  
Tgb. Nr. 2280/61 S. 1

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Dr.-Ing. Walther

(VkB1. 1961 S. 91)

**Straßenbau****Nr. 83 Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche u. ähnliche Veranstaltungen**

Bonn, den 27. Januar 1961

StB 2/4/StV 2 — Bsw — 4061 Vm 60

An die

obersten Straßenbaubehörden der Länder  
mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden, Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

An

die Herren Verkehrsminister (-senatoren) — Verkehrsministerien — der Länder und das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg

die Verbindungsstelle des  
Bundesministers für Verkehr

Berlin W 15  
Bundesallee 216/218

**Betr.:** Richtlinien für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen

**Anlg.:** — 1 —

Wiederholt wurde bei mir angeregt, zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer und damit zur Erleichterung der Verkehrsführung Richtlinien für die Aufstellung von Wegweisern für Messen, Ausstellungen und sonstigen Großveranstaltungen zu erlassen. Anliegend übersende ich diese Richtlinien sowie die dazugehörigen Abbildungen über die Ausführung der Wegweiser.

Als Farben für die Wegweiser habe ich nicht schwarz-weiß vorgesehen, da diese Farben bei Wegweisern zur Ankündigung innerörtlicher Ziele verwendet werden. Die gewählten weiß-gelb-blauen Farben sind genügend auffällig und harmonisieren mit den jeweiligen Symbolen der Messen, Ausstellungen usw.

Die Richtlinien sind in erster Linie für das Aufstellen von Wegweisern auf Bundesfernstraßen bestimmt; sie sind aber so gehalten, daß sie auch für die anderen öffentlichen Straßen übernommen werden können. Im Interesse der Verkehrsteilnehmer wäre es zu begrüßen, wenn die Ankündigung auf allen öffentlichen Straßen nach diesen Richtlinien vorgenommen werden würde.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Koester

**Anlage** zum Schreiben des BMV  
vom 27. 1. 1961  
StB 2/4/StV 2 — Bsw — 4061 Vm 60

**Richtlinien****für die Aufstellung von privaten Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Veranstaltungen**

Bei Messen, Ausstellungen, sportlichen und ähnlichen Veranstaltungen können zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer und damit zur Erleichterung der Verkehrsführung vorübergehend besondere Wegweiser aufgestellt werden. Voraussetzung ist, daß es sich um Großveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung handelt, die einen sehr starken Verkehr erwarten lassen. Die Wegweiser sind keine amtlichen Verkehrszeichen, sondern private Hinweisschilder.

Für die Ausführung und Aufstellung der Wegweiser bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die Schilder sind nach Abb. 1 bis 5 auszuführen. Schrift, Pfeile und Rand sind blau, der Grund weiß-gelb (RAL 1014 (neu)). Für die Bezeichnung der Veranstaltung kann auch das von den Veranstaltern eingeführte Sinn- oder Schriftbild in der hierfür gewählten Farbe angebracht werden.
2. Die Größe des Schildes ist entsprechend den Angaben auf Abb. 1 bis 5 nach der durchschnittlichen Verkehrsgeschwindigkeit der Straße zu wählen. Für Autobahnen ist  $V = 80 \text{ km/Std}$ , für Landstraßen in der Regel  $60 \text{ km/Std}$ , für Stadtstraßen in der Regel  $40 \text{ km/Std}$  zugrunde zu legen.
3. Durch das Aufstellen der Wegweiser darf der Gemeingebrauch auf den Bundesfernstraßen sowie die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Zahl der Wegweiser ist auf das für die Verkehrsführung notwendige Maß zu beschränken. Sie dürfen nur solange aufgestellt werden, wie es die Veranstaltung erfordert.
5. Für die Benutzung des dem Bund gehörigen Grund und Bodens ist zwischen dem Veranstalter und der zuständigen Straßenbaubehörde eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 10 FStrG zu schließen. Soweit in Ortsdurchfahrten die Gemeinde Eigentümerin des Grund und Bodens ist, hat der Veranstalter mit ihr die Vereinbarung zu treffen.  
Die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist in jedem Falle zu beteiligen.
6. In die Vereinbarung sind die erforderlichen Bedingungen aufzunehmen. Insbesondere ist festzulegen, daß der Veranstalter die Wegweiser in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter, die ihre Ursache in dem Vorhandensein eines Wegweisers haben, freizustellen hat.
7. Ein Entgelt für die Benützung des dem Bund gehörigen Grund und Bodens wird nicht erhoben, da die Wegweiser der Verkehrsführung dienen.
8. Durch den Abschluß der Vereinbarung wird eine etwa erforderliche Baugenehmigung für das Hinweisschild durch die Bauaufsichtsbehörde nicht ersetzt.

Abb. 1

Wegweiser für Messen,  
Ausstellungen usw. an Bundesfernstraßen

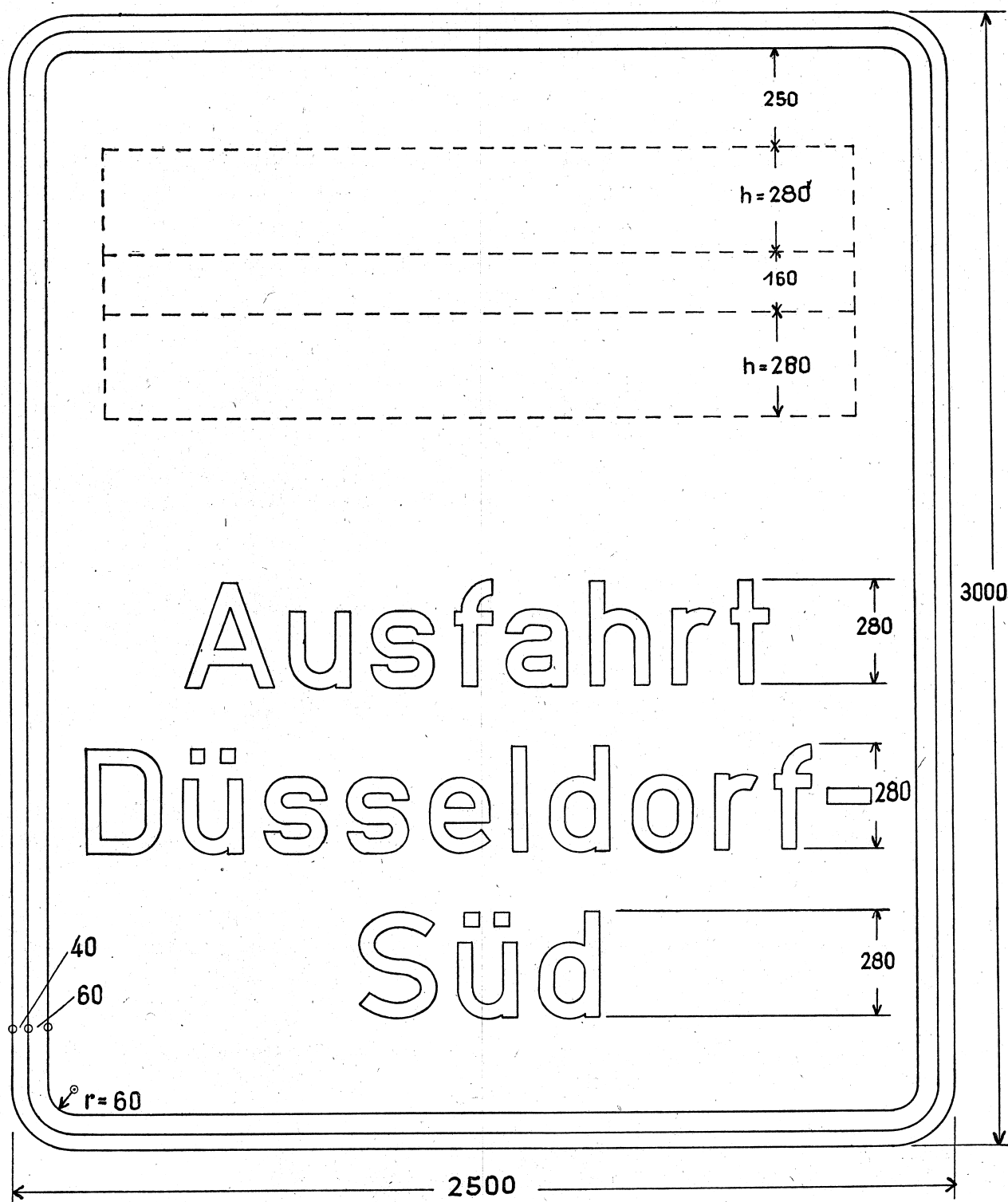


Abb. 2

Wegweiser für Messen, Ausstellungen usw. an Bundesfernstraßen

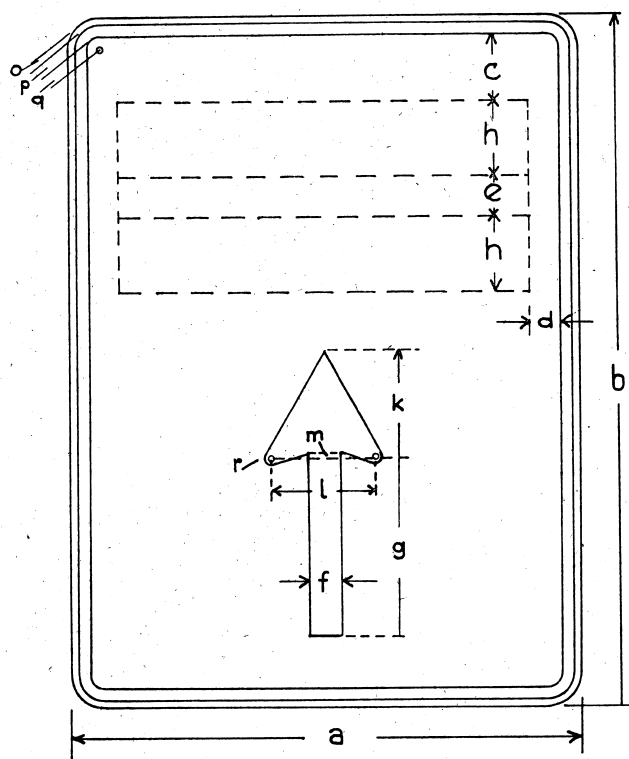
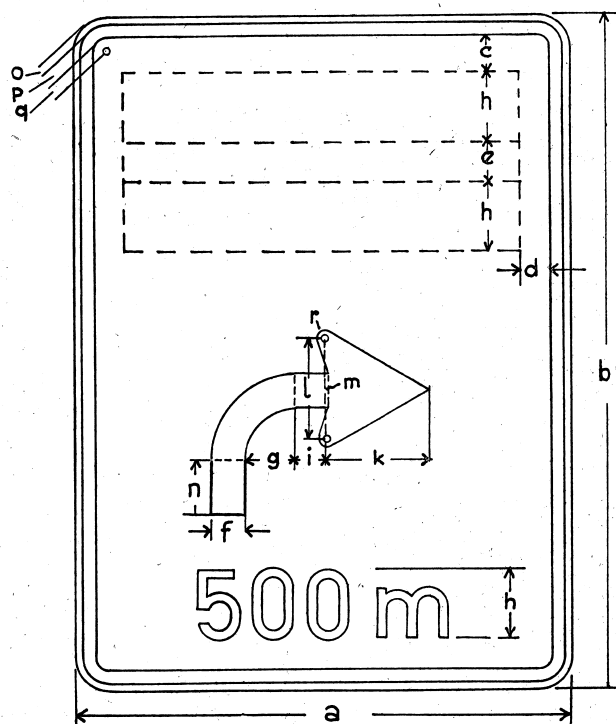


Abb. 3

Wegweiser für Messen, Ausstellungen usw. an Bundesfernstraßen



|   | Verkehrsgeschwindigkeit |             |             |
|---|-------------------------|-------------|-------------|
|   | 40 km<br>mm             | 60 km<br>mm | 80 km<br>mm |
| a | 1000                    | 1500        | 2000        |
| b | 1350                    | 2000        | 2500        |
| c | 125                     | 175         | 200         |
| d | 60                      | 90          | 120         |
| e | 80                      | 100         | 120         |
| f | 70                      | 100         | 125         |
| g | 350                     | 550         | 750         |
| h | 140                     | 175         | 210         |
| k | 210                     | 315         | 400         |
| l | 200                     | 300         | 375         |
| m | 6,5                     | 10          | 12,5        |
| o | 15                      | 20          | 25          |
| p | 25                      | 30          | 40          |
| q | 25                      | 30          | 40          |
| r | 14,5                    | 22          | 27,5        |

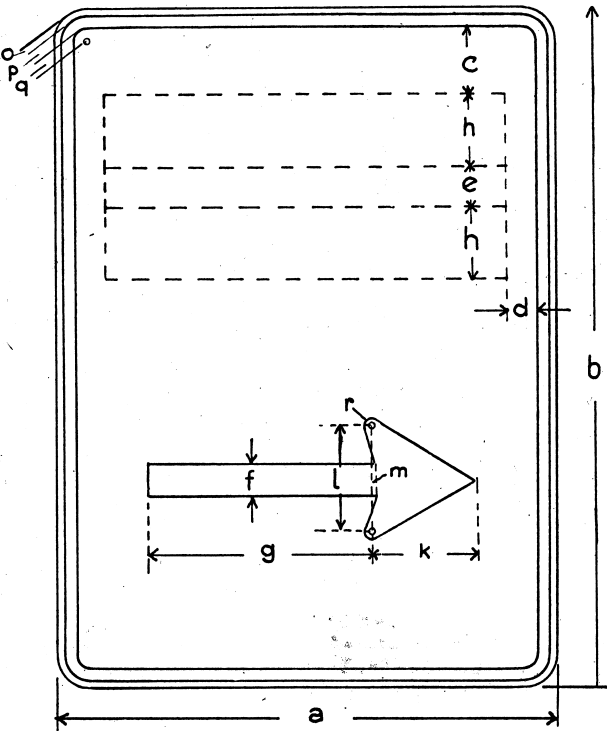
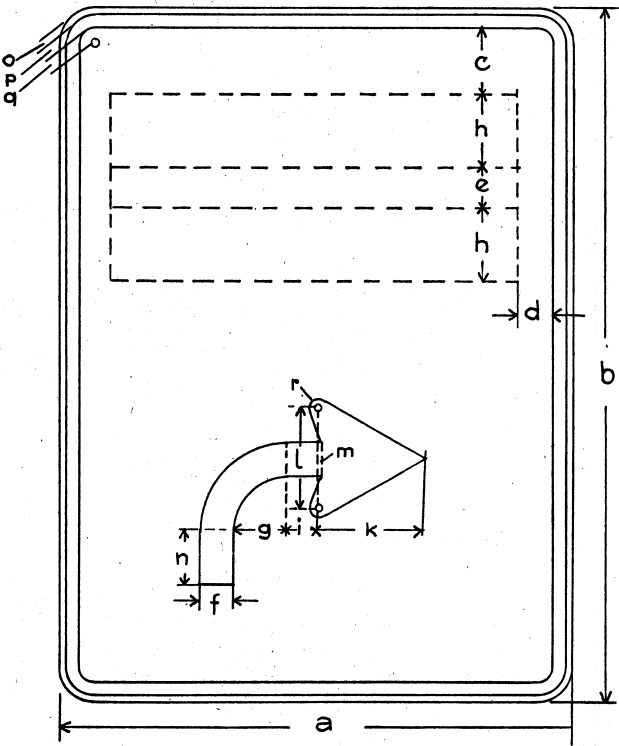
|   | Verkehrsgeschwindigkeit |             |             |
|---|-------------------------|-------------|-------------|
|   | 40 km<br>mm             | 60 km<br>mm | 80 km<br>mm |
| a | 1000                    | 1500        | 2000        |
| b | 1350                    | 2000        | 2500        |
| c | 75                      | 100         | 125         |
| d | 60                      | 90          | 120         |
| e | 80                      | 100         | 120         |
| f | 70                      | 100         | 125         |
| g | 105                     | 165         | 225         |
| h | 140                     | 175         | 210         |
| i | 50                      | 80          | 110         |
| k | 210                     | 315         | 400         |
| l | 200                     | 300         | 375         |
| m | 6,5                     | 10          | 12,5        |
| n | 110                     | 160         | 210         |
| o | 15                      | 20          | 25          |
| p | 25                      | 30          | 40          |
| q | 25                      | 30          | 40          |
| r | 14,5                    | 22          | 27,5        |

Abb. 4

Abb. 5

Wegweiser für Messen, Ausstellungen usw. an Bundesfernstraßen

Wegweiser für Messen, Ausstellungen usw. an Bundesfernstraßen



|   | Verkehrsgeschwindigkeit |             |             |
|---|-------------------------|-------------|-------------|
|   | 40 km<br>mm             | 60 km<br>mm | 80 km<br>mm |
| a | 1000                    | 1500        | 2000        |
| b | 1350                    | 2000        | 2500        |
| c | 125                     | 175         | 200         |
| d | 60                      | 90          | 120         |
| e | 80                      | 100         | 120         |
| f | 70                      | 100         | 125         |
| g | 105                     | 165         | 225         |
| h | 140                     | 175         | 210         |
| i | 50                      | 80          | 110         |
| k | 210                     | 315         | 400         |
| l | 200                     | 300         | 375         |
| m | 6,5                     | 10          | 12,5        |
| n | 110                     | 160         | 210         |
| o | 15                      | 20          | 25          |
| p | 25                      | 30          | 40          |
| q | 25                      | 30          | 40          |
| r | 14,5                    | 22          | 27,5        |

|   | Verkehrsgeschwindigkeit |             |             |
|---|-------------------------|-------------|-------------|
|   | 40 km<br>mm             | 60 km<br>mm | 80 km<br>mm |
| a | 1000                    | 1500        | 2000        |
| b | 1350                    | 2000        | 2500        |
| c | 125                     | 175         | 200         |
| d | 60                      | 90          | 120         |
| e | 80                      | 100         | 120         |
| f | 70                      | 100         | 125         |
| g | 450                     | 675         | 900         |
| h | 140                     | 175         | 210         |
| k | 210                     | 315         | 400         |
| l | 200                     | 300         | 375         |
| m | 6,5                     | 10          | 12,5        |
| o | 15                      | 20          | 25          |
| p | 25                      | 30          | 40          |
| q | 25                      | 30          | 40          |
| r | 14,5                    | 22          | 27,5        |

(VkBl. 1961 S. 92)

**Nr. 84 Widmung im Zuge der Bundesautobahn Mannheim — Saarbrücken; hier: Neubau-  
strecke Anschlußstelle Landstuhl-West bis  
Landesgrenze (Saarland)**

Mainz, den 7. Februar 1961  
VkB IV—188/14/01—3697/60 —

Die in den Gemarkungen Waldmohr, Schönenberg und Miesau, Landkreis Kusel, und den Gemarkungen Vogelbach, Bruchmühlbach, Hütschenhausen, Hauptstuhl und Ramstein, Landkreis Kaiserslautern, Regierungsbezirk Pfalz, neugebaute Teilstrecke der Bundesautobahn, einschließlich der Anschlußstellen Landstuhl-West und Homburg-Ost, erhält mit Wirkung vom 14. Dezember 1959 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953, Bundesgesetzblatt I, Seite 903) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Mannheim — Saarbrücken.

Die gewidmete Teilstrecke beginnt bei km 635,269 und endet bei km 648,581 der Bundesautobahn. Ihre Länge beträgt 13,312 km.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz oder nach der Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-Ebert-Straße 14, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Diese Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Klageschrift und Anlagen in so vielen Stücken eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, durch Anwälte vertretenen Beteiligten 2 Ausfertigungen zugestellt werden kann.

Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Im Auftrage  
Schnecke  
Regierungsbaudirektor

(VkB1. 1961 S. 96)

**Nr. 85 Widmung im Zuge der Bundesstraße Nr. 40,  
Abschnitt Mainz — Alzey;  
hier: Begradigung der Straßenüberführung  
nördlich Ensheim**

Mainz, den 7. Februar 1961  
VkB IV—188/14/01—3273/60 —

Die in der Gemarkung Albig, Landkreis Alzey, Regierungsbezirk Rheinhessen, zur Begradigung der Straßenüberführung über die Bundesbahn neugebaute Teilstrecke (Straße und „Rote Brücke“) erhält mit Wirkung vom 1. April 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953, Bundesgesetzblatt I, Seite 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 40.

Die gewidmete Teilstrecke beginnt bei km 30,115 (neu) = km 30,086 (alt) und endet bei km 30,223 der Bundesstraße 40. Ihre Länge beträgt 0,108 km, die Minderlänge 0,029 km.

Die bisherige 0,137 km lange Teilstrecke der Bundesstraße 40 von km 30,086 bis km 30,223 bleibt als Lagerplatz Bestandteil der Bundesstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesfernstraßengesetzes).

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz oder nach der Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße in Neustadt/Weinstraße, Friedrich-

Ebert-Straße 14, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Diese Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Klageschrift und Anlagen in so vielen Stücken eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, durch Anwälte vertretenen Beteiligten 2 Ausfertigungen zugestellt werden kann.

Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Im Auftrage  
Schnecke  
Regierungsbaudirektor

(VkB1. 1961 S. 96)

**Nr. 86 Widmung im Zuge der Bundesstraße  
Nr. 408 Koblenz—Trier—Landstuhl;  
hier: Neubaustrecke Ulmen bis Mehren**

Mainz, den 7. Februar 1961  
VkB IV—188/14/01—3457/60

Die in der Gemarkung Ulmen — Meiserich, Landkreis Cochem, Regierungsbezirk Koblenz, und in den Gemarkungen Steinigen und Mehren, Landkreis Daun, Regierungsbezirk Trier, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 25. Januar 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953, Bundesgesetzblatt I, Seite 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 408.

Der Gemeingebrauch dieser Straßenstrecke wird auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die gewidmete Teilstrecke beginnt bei km 70,475 der Bundesstraße 408 nordöstlich Ulmen und endet bei km 79,540 der Bundesstraße 408 südöstlich Mehren. Ihre Länge beträgt 9,065 km.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz oder nach der Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz in Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Diese Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Klageschrift und Anlagen in so vielen Stücken eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, durch Anwälte vertretenen Beteiligten 2 Ausfertigungen zugestellt werden kann.

Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Im Auftrage  
Schnecke  
Regierungsbaudirektor

(VkB1. 1961 S. 96)

**Nr. 87 Widmung und Abstufung im Zuge der Bundesstraße Nr. 62, Abschnitt Roth—Siegen;  
hier Begradigung einer Kurve in Wissen**

Mainz, den 7. Februar 1961  
VkB IV—188/14/01—4685/60—

Die in der Gemeinde Wissen, Landkreis Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz, zur Begradigung einer Kurve

im Jahre 1959 neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953, Bundesgesetzblatt I, Seite 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 62.

Die gewidmete Teilstrecke beginnt bei km 69,080 und endet bei km 69,171 (neu) = 69,300 (alt), der Bundesstraße 62. Ihre Länge beträgt 0,091 km, die Minderlänge 0,129 km.

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 69,080 bis km 69,300 verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird auf Grund des Übernahmevertrages vom 23. Februar/19. März 1960 der Gemeinde Wissen als Gemeindestraße überlassen. Die Länge der abgestuften Strecke beträgt 0,220 km.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz oder nach der Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz in Koblenz, Regierungsstraße 7, schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Diese Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Klageschrift und Anlagen in so vielen Stücken eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, durch Anwälte vertretenen Beteiligten 2 Ausfertigungen zugestellt werden kann.

Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Im Auftrage  
S c h n e c k e  
Regierungsbaudirektor

(VkB1. 1961 S. 96)